Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

3 (11.1.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 3

Rarleruhe, ben 11. Januar

1921

3nhalt:

Nr. 8. Freimachung von Arbeitsstellen mahrend ber Beit | Nr. 9. Dienst und Ruhezeiten. ber wirtschaftlichen Demobilmachung.

A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 8. Freimachung von Arbeitsftellen mahrend der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Nr. A 5a. Zb 10a. (3/1921.) Die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt 107/1919 wird aufgehoben, da die Borschriften des Demobilmachungsausschuffes Karlsruhe teilweise erheblich von den Bestimmungen abweichen, welche die übrigen Demobilmachungsausschüffe zur Durchführung der Freimachungsverordnung erlassen haben.

Als Grundlage gilt für die gesamten Betriebe der Eisenbahn-Generaldirektion die Verordnung, soweit sie mit Verfügung Nr. Zb 10 A, Nachrichtenblatt 50/1919, und mit Ergänzungsverfügung Nr. Zb 10 A, Nachrichtenblatt 2/1920, veröffentlicht ist. Der vollständige und teilweise nuwesentlich abgeänderte Text kann im Meichsgesetzblatt 92/1920, Seite 708 bis 712, bei den Bezirksstellen eingesehen werden.

Diese Berordnung bilbet jedoch nach § 1 nur den Rahmen, nach welchem die Demobilmachungsausschüffe ihre Anordnungen zu treffen haben. Die Anordnungen richten sich in den einzelnen Bezirken nach der Lage des Arbeitsmarktes. Sie werden um so schärfer und einschneidender, je mislicher die Lage des Arbeitsmarktes ist. Diese Tatsache erklärt auch, daß die Anordnungen der Demobilmachungsausschüffe erheblich voneinander abweichen und daß die Durchführung nicht überall in der gleich strengen Weise geschieht. Gine einheitliche Regelung für das gesamte Netz der Gisenbahn-Generaldirektion ist nach den Erfahrungen nicht angängig und liegt auch weder im Interesse der Gisenbahnverwaltung, noch der Arbeitnehmer, weil eben die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken verschieden sind. Würde z. B. die Anordnung des Demobilmachungsausschusses Karlsruhe als maßegebend angenommen werden, so müßte sie auch dann im ganzen Lande zur Anwendung kommen, wenn die Bestimmungen etwa insolge der überaus ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes in Karlsruhe verschärft werden müßten.

Die Dienstiftellen haben sich daher bei der Durchführung der Freimachungsverordnung jeweils nach den von den Demobilmachungsaussichüssen ihres Bezirkes — Bezirk des zuständigen Demobilmachungskommissaus — besonders erlassenen, in den Amtsblättern veröffentlichten Anordnungen zu richten. Sind solche besondere Anordnungen nicht getroffen, dann gilt die Berordnung im Reichsgesetzblatt 92/1920 (Berfügung Nr. Zb 10 A, Nachrichtenblatt 50/1919 und 2/1920).

Rr. 9. Dienft- und Ruhezeiten.

Nr. A 5b. Zb 42. (3/1921.) Vom Hern Neichsverkehrsminister wird beaustandet, daß die durch den Meichslohntaristeilvertrag getroffene Vereinbarung eines Wochendurchschnitts von 48 Arbeitsstunden (ausschließlich der Pausen) allein in Baden nicht durchgeführt ist. Da die Durchführung des Lohntaristeilvertrags und die geordnete Diensteinteilung des Versonals ohne Übereinstimmung mit dem Arbeitsmaß der Beamten nicht möglich ist, hat der Heichsverkehrsminister mit Erlaß E. II. 28, Nr. 17024 vom 27. Dezember 1920 augeordnet, daß anch die Beamten eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden oder im Wochendurchschnitt 48 Stunden oder, soweit sie unter die Dienstdauervorschriften fallen, 208 Stunden im Monatsdurchschnitt zu leisten haben.

Mit Wirfung vom 17. Januar d. J. wird deshalb für alle Beamte, Angestellte und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung eine reine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche, 208 Stunden im Monatsdurchschnitt, eingeführt. Der § 3, Absah 1 des Lohntaristeilvertrags, dessen Durchführung bis jeht ausgeseht war, tritt auf den gleichen Zeitpunkt voll in Kraft. Dazu wird bestimmt:

1. Für den inneren Dienft bei der Gifenbahn-Generaldirektion und den Zentralanstalten (ausgenommen hauptwerkstätte), den Dienft bei den Bezirksstellen sowie für den reinen Büro- und Kaffendienst bei den Orts-

bienststellen wird auf der Grundlage einer reinen Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche die geteilte Arbeitszeit eingeführt. Auswärts oder in entfernteren Bororten Wohnenden kann ausnahmsweise die Ginshaltung ungeteilter Arbeitszeit gestattet werden.

- 2. Im Betriebs-, Berkehrs- und Bahnbewachungsbienft wird das Arbeitsmaß bei ununterbrochener Tätigkeit auf 208 Stunden im Monatsdurchschnitt festgeset; im übrigen regelt sich das Arbeitsmaß nach den Bestimmungen der Dienst- und Anhezeitsvorschriften.
- 3. Im Werkstättedienst, den sonstigen fabrikartigen Betrieben sowie im Bahnunterhaltungsdienst beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, die wöchentlich zu leistende Arbeitszeit im Durchschnitt 48 Stunden, in beiden Fällen ausschließlich der Pausen.
- 4. In den unter Absat 1 und 3 genannten Dienstzweigen kann der frühere Dienstschluß am Samstag beibehalten werden, ohne daß dadurch aber die Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche verkürzt werden darf.
 - 5. Die näheren Bollzugsanordnungen find in der Beilage zum Amtsblatt abgedruckt.